Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 9

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

(Vom 20. Februar 1872.)

Der Uebergangszustand, welcher durch die Einführung neuer Waffen und Reglemente geschaffen war, hat während einigen Jahren zu einer vom Reglement etwas abweichenden Organisation der Scharfschützen-Schießübungen Veranlassung gegeben.

Vom laufenden Jahre an sollen nun aber die Schießübungen der Scharfschützen wieder nach Maßgabe des allgemeinen Reglements über die Auswahl der Rekruten und die Abhaltung der eidg. Militärschulen vom 25. November 1857 stattfinden, sofern durch die seither erfolgte Organisation der Schützenbataillone nicht eine Modifikation geboten ist.

Demgemäß sind die Schießübungen, welche nach dem Schultableau im betreffenden Kanton selbst stattfinden, von den Kantonskriegskommissariaten oder den Bataillonsquartiermeistern zu administriren.

Zu denjenigen Kompagnien, welche die Schießübungen außerhalb des Kantons zu bestehen haben, werden wir Kommissariatsoffiziere senden.

Marschrouten werden nur für diejenigen Kompagnien ausgestellt werden, welche sich außerhalb des Kantons zu begeben haben, es werden auch nur für diese die Besammlungs- und Marschtage vergütet, während für die übrigen Schießübungen diesfalls der §. 26 des oben erwähnten Reglements maßgebend ist.

Die Uebungen werden überall von den betreffenden Bataillonskommandanten nach Instruktionsplänen geleitet, welche wir ihnen zustellen werden.

Sofern Sie gegen die durch das Schultableau vorläufig festgesetzten Waffenplätze Einwendungen zu machen haben, so gewärtigen wir Ihre beförderliche Rückantwort.

Eidgenossenschaft.

(Winkelriedstiftung.) Die Offiziers-Gesellschaft der Stadt Luzern hat an sämmtliche Offiziers-Gesellschaften und Unteroffiziersvereine folgendes Cirkular erlassen: In der Versammlung vom 16. Februar d. J. hat die Offiziers-Gesellschaft der Stadt Luzern beschlossen, in Sachen der Winkelriedstiftung beifolgende Petition an die hohe Bundes-Versammlung zu richten. — Die Kürze der Zeit gestattete uns nicht, uns mit Ihnen zum Zwecke gemeinschaftlicher Berathung des Gegenstandes in Verkehr zu setzen, da, wie Ihnen bekannt, die eidgenössischen Räthe beinahe am Schlusse der Revisionsarbeit sind. — Wir geben uns gleichwohl der festen Ueberzeugung hin, daß Sie unserm Vorgehen beistimmen, und ersuchen Sie daher, in diesem Falle unsere Petition bei der hohen Bundesversammlung auf kürzestem und Ihnen geeignetsten Wege zu unterstützen. — Genehmigen Sie unsern kameradschaftlichen Gruß.

Unterschriften.

Das Schreiben an die Tit. hohe Bundes-Versammlung lautet:

Hochgeachtete Herren! Die schon lange bei allen schweizerischen Wehrmännern mehr und mehr fühlbar gewordene drückende Ueberzeugung, daß sowohl für die im Friedens- als auch im Kriegs-Dienst verunglückten Wehrmänner oder deren Hinterlassene durch Gründung eines Unterstützungsfondes gesorgt werden müsse, — bewog die Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern schon vor 7 Jahren, eine sogenannte Winkelried-Stiftung ins Leben zu rufen.

Es fand dies Vorgehen bei den meisten unserer schweizerischen Kameraden Beifall und Nachahmung, und bestehen in Folge dessen eine Anzahl kantonaler Institute zum Zwecke der Sammlung eines Fonds zur Unterstützung im Dienste des Vaterlandes verunglückter Wehrmänner oder deren Hinterlassenen.

In die zu diesem Zwecke angelegten Kassen flossen aber bis jetzt beinahe ausschließlich nur direkte Beiträge dienstthuender Schweizer, durch gelegentliche Ueberlassung von ein oder mehreren Tageslöhnungen oder im Militärhaushalt gemachten Ersparnissen.

Leider erwies sich nur zu evident, daß die auf diese Weise gesammelten und noch zu sammelnden Schärflein, auch in der entferntesten Zukunft, nicht einmal den geringsten Anforderungen eines Ernstfalles nur annähernd genügen würden. Zugleich machte sich die Ueberzeugung geltend, daß in der auf diese Weise und für diesen Zweck praktizirten Selbsthülfe des schweizerischen Wehrmannes etwas Unbilliges liege. —

Wenn von einer über 2½ Millionen zählenden Bevölkerung 200,000 Mann — jedem Rufe der obersten Landesbehörde zum Schutze und zur Vertheidigung unserer höchsten Güter, unserer Freiheit und Unabhängigkeit, freudig und muthig Folge leistend — ihrer Familie und ihrem Berufe sich lange entziehen, und nach tausend Strapazen und Gefahren am Ende gebrechlich, verstümmelt und arbeitsunfähig — oder gar nicht mehr — heimkehren, soll es da nicht Sorge und Pflicht der Uebrigen sein, welche sich diesen Gefahren und Opfern nicht preis gaben, für diejenigen zu sorgen, welche, wie einst der edle Winkelried, im wahren Sinne des Wortes Gut und Blut dem Vaterlande weihten?

Gewiß, hochgeachtete Versammlung! stimmen Sie mit uns in dem eben ausgesprochenen Gedanken überein! Sie werden mit uns einig gehen, daß es Pflicht des Landes und Sorge des Staates ist, dem schweizerischen Wehrmanne Garantien zu bieten, daß die Mutter Helvetia in Zukunft ihre Söhne nicht nur zu den Waffen rufen, sondern im Unglücke auch für sie und deren Hinterlassene sorgen wird!

Es ist gewiß überflüssig, die hohe schweizerische Bundesversammlung von der ernsten vaterländischen und selbst militärisch-politischen Bedeutung der angeregten Sache länger zu unterhalten, und schließen wir daher unsere Eingabe mit folgendem ergebenen Gesuche:

„Die hohe Bundesversammlung, mit dem Werke der Verfassungs-Revision beschäftigt, möge beschließen:

Es soll in die Bundesverfassung der Grundsatz aufgenommen werden, daß die Eidgenossenschaft den im Dienste des Vaterlandes verunglückten Wehrmännern oder deren Hinterlassenen eine vor Noth und Armuth schützende Unterstützung garantire."

Ferner bitten wir Sie, den hohen Bundesrath zu beauftragen, mit thunlichster Beförderung die nöthigen finanziellen Vorschläge für baldige Sicherung und Aeufnung eines diesem Zwecke entsprechenden Fonds zu machen.

Wir erlauben uns hiebei noch auf die mit der Centralisation des Militärwesens der Eidgenossenschaft zufließenden Militär-Entlassungstaxen aufmerksam zu machen, welche Gelder wohl mit allem Rechte vorab das Grundkapital des hiefür angeregten Unterstützungsfondes bilden dürften.

Es ist unsere innigste Ueberzeugung, daß ein solcher Beschluß nicht nur bei jedem schweizerischen Wehrmanne, sondern gewiß beim Gesammt-Schweizervolke den freudigsten Wiederhall fände, und so geben wir uns der sicheren Hoffnung hin, daß unser Gesuch auch bei Ihnen Anerkennung und Würdigung finde!

Genehmigen Sie, hochgeehrte Versammlung, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit.

Luzern, den 16. Februar 1872.

Im Auftrage der Offiziers-Gesellschaft der Stadt Luzern,
Der Präsident:
A. Pfyffer, Oberstlt.
Der Aktuar:
R. Limacher, Schützen-Lt.

Ausland.

Preußen. (Die Organisation des Eisenbahn-Bataillons. — Die Organisation des Eisenbahn-Bataillons kann nunmehr als beendet angesehen werden. Der „Allg. Militär-Ztg." wird darüber geschrieben: „Das Bataillon besteht aus vier Kompagnien in der Stärke derjenigen der Pionnier-Bataillone. Die Mannschaften des Eisenbahn-Bataillons werden so ausgebildet, daß dieselben sowohl den Betrieb wie den Bau von Bahnen lernen. Ergänzt sind dieselben durch Abgabe von Leuten der Pionnier-Bataillone worden, sowie durch solche Mannschaften der Infanterie, welche im letzten Kriege im Eisenbahndienste bereits thätig gewesen sind. Für die Folge ist beabsichtigt, zum Dienstbetriebe des Eisenbahn-Bataillons, wenn irgend möglich, eine eigene Bahn-